

## Herkunftsnachweisregister (HKNR)

### 1 Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien

#### Was ist ein Herkunftsnachweis?

Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument und funktioniert wie eine Geburtsurkunde. Er bescheinigt, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gleichzeitig sorgt dieses Dokument dafür, dass diese Qualität nur einmal verkauft werden kann. Der Herkunftsnachweis hilft also den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien. Sie können sich für ihre produzierte und ins Netz eingespeiste Strommenge Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt ausstellen lassen, sofern der Strom nicht bereits über das EEG vergütet wird.

In der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung kann jeder/jede erkennen, wie viel des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von erneuerbarem Strom: Solcher, den alle Stromkunden über die EEG-Umlage finanzieren, und solcher, der ohne diese Förderung produziert wird. Ersterer wird auf der Stromrechnung mit dem entsprechenden Hinweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ausgewiesen. Das erfolgt unabhängig vom Stromtarif. Strom, der nicht über die EEG-Umlage finanziert wird, aber auch aus erneuerbaren Energiequellen stammt, wird extra ausgewiesen. Für diesen Strom muss der Versorger Herkunftsnachweise in entsprechender Menge beim Umweltbundesamt vorweisen und entwertet haben.

Wichtig: Herkunftsnachweise geben nur Auskunft über die Menge und die Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen, sie enthalten keine Bewertung der ökologischen Qualität der Energieerzeugung.

#### Wie erfahre ich, ob mein Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird?

Allen Stromkundinnen und -kunden wird der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderte Strom auf der Stromrechnung ausgewiesen. Diesen EEG-Strom finanzieren alle Verbraucherinnen und Verbraucher über die EEG-Umlage, unabhängig vom gewählten Tarif. Der EEG-Anteil ist bei jedem Stromkunden gleich groß. Hierfür verwendet der Stromversorger keine Herkunftsnachweise.

Viele Stromversorger (v.a. Ökostromanbieter) wollen aber mehr Strom aus erneuerbaren Energien als den EEG-Anteil anbieten. Der Verkauf und die Ausweisung dieser zusätzlichen Menge an erneuerbarem Strom setzen den Beleg durch Herkunftsnachweise voraus.

Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sicher sein möchten, dass der Elektrizitätsversorger tatsächlich Strom aus erneuerbaren Energien eingekauft und geliefert hat, empfiehlt das Umweltbundesamt einen Stromtarif mit der „optionalen Kopplung“. Dies bedeutet, dass der Stromanbieter den Strom und die entsprechenden Herkunftsnachweise zusammen beim selben Stromproduzenten einkauft und an den Endverbraucher liefert.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen können Strom und Herkunftsnachweise auch getrennt bei verschiedenen Anbietern erwerben.

### **Wie viel Strom aus erneuerbaren Energien gibt es derzeit insgesamt in Deutschland? Wie hoch ist der Anteil „sonstiger erneuerbarer Energie“?**

Die Gesamtstrommenge aus erneuerbaren Energien betrug im Jahr 2011 etwa 123 Terawattstunden (TWh). Davon wurden ca. 91 TWh nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die restlichen 32 TWh wurden nicht nach dem EEG vergütet. Diese wird „direkt vermarktet“, d.h. direkt vom Erzeuger am Strommarkt verkauft. Genau für diese Strommenge gibt es nun Herkunftsnachweise. Wenn Sie einen Ökostromtarif gewählt haben, der zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien besteht, so setzt er sich aus dem EEG-geförderten Anteil (etwa 20 Prozent im Jahr 2012) und dem Strom aus „sonstigen erneuerbaren Energien“ zusammen. Beide Mengen an erneuerbarem Strom werden auch in der Stromrechnung ausgewiesen.

### **Woher bekommen Energieerzeuger oder Elektrizitätsversorger die Herkunftsnachweise?**

Der Betreiber einer Erneuerbaren-Energie-Anlage kann sich für die Menge, die er in seiner Anlage produziert und ins Stromnetz eingespeist hat, Herkunftsnachweise ausstellen lassen, sofern dieser Strom nicht nach dem EEG vergütet wurde. Die Herkunftsnachweise kann er verkaufen und im Herkunftsnachweisregister an den Käufer – z.B. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen – übertragen.

### **Welche Bedingungen müssen für den Erhalt von Herkunftsnachweisen erfüllt sein?**

Herkunftsnachweise erhält jeder Energieproduzent, der drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt:

- a) Der Strom wird aus erneuerbaren Energien (z.B. aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse oder Geothermie) erzeugt.
- b) Der Stromproduzent beansprucht keine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, da
  - dessen Anlagen nicht EEG-vergütungsfähig sind
  - oder**
  - er den erzeugten Strom nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 direkt vermarktet
  - oder**
  - er das Grünstromprivileg (§ 33b Nr. 2 EEG 2012) in Anspruch nimmt.
- c) Der Stromproduzent erhält keine Marktprämie.

Die Stromerzeuger vermarkten daher den produzierten Strom direkt und können sich für die Menge an eingespeisten EE-Strom vom Umweltbundesamt Herkunftsnachweise ausstellen lassen. Diese werden auf ihrem Konto im Herkunftsnachweisregister gutgeschrieben. Dieses Register betreibt das Umweltbundesamt.

So erhält beispielsweise ein Betreiber einer Wasserkraftanlage ohne EEG-Förderung Herkunftsnachweise für seine produzierte Strommenge, ein Besitzer einer Photovoltaik-Anlage, für die er eine Einspeisevergütung erhält, dagegen nicht. Würde dieser neben der EEG-Förderung zusätzlich Herkunftsnachweise erhalten, so verstieße dies gegen das „Doppelvermarktungsverbot“.

## **Welche Angaben enthält der Herkunftsnachweis?**

Ein Herkunftsnachweis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- die Kenndaten zur Erzeugungsanlage (Art, Typ, Standort, Leistung, Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, Beginn und Ende der Stromerzeugung)
- die erzeugte Strommenge (in Megawattstunden)
- die Art und der Umfang von Förderungen, die die Anlage bei ihrer Errichtung oder der Strom bei seiner Produktion erhalten hat
- das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises, das ausstellende Land und eine eindeutige Kennnummer.

Weiterhin kann der Herkunftsnachweis freiwillige Zusatzangaben enthalten. Dies sind Detailinformationen über die spezielle Art und Weise der Anlage oder der Stromproduktion, z.B. zum Fischschutz bei Wasserkraftanlagen. Solche Zusatzangaben dürfen nur nach Bestätigung eines Umweltgutachters aufgenommen werden.

Eine weitere freiwillige Zusatzangabe ist die „optionale Kopplung“. Sie weist nach, dass der Elektrizitätsversorger tatsächlich Strom aus erneuerbaren Energien eingekauft und geliefert hat. Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wert darauf legen, dass ihr Elektrizitätsversorger tatsächlich Strom aus erneuerbaren Energien einkauft, sollten diesen gezielt nach dieser Möglichkeit fragen.

## **Welche Funktion und welchen Zweck erfüllen Herkunftsnachweise?**

Herkunftsnachweise dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. Einerseits kann der Elektrizitätsversorger mit dem Erwerb des Herkunftsnachweises seinen Strom mit der Eigenschaft „produziert aus erneuerbaren Energien“ versehen. Andererseits garantieren sie dem Stromverbraucher, dass die entsprechende Menge Strom aus erneuerbarer Energie in das Netz eingespeist wurde.

Weiterhin schließen die Nachweise eine „Doppelvermarktung“ von Strom aus erneuerbaren Energien aus. D.h. der Stromproduzent kann sich für die erneuerbare Stromeigenschaft weder mehrere Zertifikate ausstellen lassen, noch eine zusätzliche Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beanspruchen.

Herkunftsnachweise machen deshalb die Stromkennzeichnung – und somit auch das Stromangebot der Energieversorger – transparenter und glaubwürdiger.

Herkunftsnachweise enthalten wichtige Detailinformationen über die Art und Weise der Stromproduktion, beispielsweise zum Standort und Alter der Erzeugungsanlage. Solche Informationen können zum Beispiel in die Vergabe von Qualitätslabeln für Ökostrom fließen.

Herkunftsnachweise können – ohne an ein Stromnetz gebunden zu sein – innerhalb Deutschlands, aber auch innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Energiegemeinschaft und mit der Schweiz gehandelt und entsprechend dann zwischen den jeweiligen Registern auf das Konto des neuen Besitzers übertragen werden.

Bei dem Handel mit Herkunftsnachweisen wird lediglich die Qualität des Stroms – erzeugt aus erneuerbaren Energien – zwischen den elektronischen Registern in jedem Staat übertragen. Der Handel findet in der Regel unabhängig vom physikalischen Transport des Stroms innerhalb Europas statt. Neben dem Stromhandel (z.B. über die Strombörse) existiert ein eigener Markt

für Herkunftsnachweise. Der Preis für Herkunftsnachweise bildet sich unabhängig vom Preis des Stroms durch Angebot und Nachfrage.

Europaweit dürfen Stromversorger den Endkunden nur die Menge Strom aus erneuerbaren Energien ausweisen, die in Europa auch tatsächlich produziert wurde. Dies stellen die Herkunftsnachweise als Nachweisinstrument sicher. Verbraucherinnen und Verbraucher können daher sicher sein, dass der Strom, den ihnen ihr Elektrizitätsversorger als Strom aus „sonstigen erneuerbaren Energien“ liefert, auch tatsächlich produziert und ins Stromnetz eingespeist wurde.

### **Verhindern Herkunftsnachweise „Greenwashing“?**

Herkunftsnachweise und ihre Nutzungsmöglichkeit können nicht verhindern, dass Elektrizitätsversorger behaupten, Ökostrom an ihre Kunden zu liefern, obwohl sie lediglich Strom aus Atomkraft- oder Kohlekraftwerken liefern und diesen mit Hilfe von zusätzlich eingekauften Herkunftsnachweisen als „Grünstrom“ deklarieren.

Das Umweltbundesamt bietet deshalb mit der so genannten „optionalen Kopplung“ die Nachweismöglichkeit, dass der Elektrizitätsversorger tatsächlich nachweislich Strom aus erneuerbaren Energien eingekauft und geliefert hat. Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wert darauf legen, dass ihr Elektrizitätsversorger tatsächlich Strom aus erneuerbaren Energien einkauft, sollten diesen gezielt nach dieser Möglichkeit fragen.

Eine andere Form von „Greenwashing“, nämlich die rein rechnerische Verbesserung der Klimabilanz von Unternehmen oder Kommunen durch selbständige Entwertung von preiswert gekauften Herkunftsnachweisen dieser Endverbraucher, ist mit dem neuen Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt dagegen ausgeschlossen. Nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, dürfen Herkunftsnachweise für ihre Stromkennzeichnung verwenden.

### **Was ändert sich für mich als Stromkunde durch Herkunftsnachweise?**

Mit den Herkunftsnachweisen können Sie sich sicher sein: Die Strommenge aus erneuerbaren Energien, die Ihnen Ihr Energieversorger als Ökostrom liefert, wurde tatsächlich erzeugt und Ihnen und niemandem anderem verkauft. Bisher ließ sich nicht sicher ausschließen, dass der Stromerzeuger durch verschiedene Zertifikate dieselbe Menge „Ökostrom“ mehrfach vermarktet hat bzw. dieselbe Menge an Ökostrom in verschiedene Bilanzen eingeflossen ist.

Der Energieversorger sendet Ihnen mit der Stromrechnung auch die sogenannte Stromkennzeichnung. Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis über den Strom, den er Ihnen geliefert hat. Weist Ihnen Ihr Energieversorger direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus (also nicht EEG-Strom), darf er dies nur, wenn er für die entsprechende Menge an Strom Herkunftsnachweise beim Herkunftsnachweisregister des UBA entwertet hat.

### **Leisten Herkunftsnachweise einen Beitrag zur Energiewende?**

In Deutschland fördert das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Ausbau der erneuerbaren Energien und bringt damit die Energiewende entscheidend voran. Das EEG garantiert den Anlagenbetreibern eine feste Vergütung für den produzierten Strom über 20 Jahre und fördert somit die Investition in neue Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Vergütung wird in Form eines Umlageverfahrens (EEG-Umlage) auf alle Stromverbraucher verteilt.

Herkunftsnachweise leisten derzeit nur einen geringen Beitrag zur Energiewende. Sie sind ein reines Bilanzierungsinstrument, das die vorhandenen Erzeugungskapazitäten „zählt“, aber keine neuen hinzufügt. Einen Zubau neuer Erneuerbarer-Energie-Anlagen durch Direktvermarktung wird es erst geben, wenn der Marktpreis für Strom aus erneuerbaren Energien höher ist als der Erlös, den das EEG sichert.

Sofern die Nachfrage nach Herkunftsnachweisen steigt, verknappt sich deren Menge, sodass der Preis steigt. Dies wäre ein Anreiz für die Strombranche, in neue Anlagen zu investieren. Doch von einem solchen Szenario ist der europäische Ökostrommarkt derzeit noch weit entfernt. Das Angebot an Strom aus erneuerbaren Energien ist europaweit weitaus größer als die Nachfrage nach Ökostromtarifen.

Herkunftsnachweise stärken das Vertrauen der Verbraucher in Ökostromprodukte, weil Ökostrom neben dem Anteil der erneuerbaren Energien, der durch das EEG gefördert wird, nur mit Herkunftsnachweisen ausgewiesen werden darf. Herkunftsnachweise können deshalb dazu beitragen, dass sich mehr Verbraucher für Ökostrom entscheiden. So können sie indirekt einen Beitrag zur Energiewende leisten.

## **2 Das Herkunftsnachweisregister**

### **Warum gibt es das Herkunftsnachweisregister im Umweltbundesamt?**

Das Umweltbundesamt richtet das Herkunftsnachweisregister ein, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG<sup>1</sup> in Deutschland umzusetzen. Gemäß Art. 15 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ein elektronisches Register für Strom aus erneuerbaren Energien errichten. Diese Aufgabe überträgt das Erneuerbare-Energien-Gesetz<sup>2</sup> dem Umweltbundesamt (§ 55 EEG).

Das Umweltbundesamt ist dafür zuständig, Herkunftsnachweise für in Deutschland erzeugten Strom auszustellen sowie Herkunftsnachweise in das Ausland (Export) und aus dem Ausland (Import) zu übertragen und Herkunftsnachweise, die zur Stromkennzeichnung verwendet werden zu entwerten. Wenn das Umweltbundesamt Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises aus dem Ausland hat, kann es die Anerkennung und den Import verweigern.

### **Wer kann am Herkunftsnachweisregister teilnehmen?**

Anlagenbetreiber, Stromhändler und Elektrizitätsversorger, die mit Herkunftsnachweisen handeln wollen, müssen sich unter [www.hknr.de](http://www.hknr.de) im Herkunftsnachweisregister registrieren. Für weitere Schritte kann danach ggf. auch ein Dienstleister bevollmächtigt werden.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Umweltbundesamt unter [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de) oder unter der Telefonnummer 0340 / 2103-6577 zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0016:0062:DE:PDF>

<sup>2</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2009/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2009/index.html)

## **Wie funktioniert das Herkunftsnachweisregister?**

Das Herkunftsnachweisregister (HKNR) ist ein elektronisches Register und vergleichbar mit einem Online-Banking System. Nutzer des Registers melden sich über ein Online-Portal an und verwalten ihre Herkunftsnachweise über eine Kontoansicht. Im HKNR verwaltet das Umweltbundesamt den gesamten Lebensweg des Herkunftsnachweises. Es stellt die Herkunftsnachweise aus, überträgt, importiert, exportiert und entwertet sie.

Beim Verkauf des Herkunftsnachweises überträgt ihn das Umweltbundesamt auf das Konto des Käufers. Das Umweltbundesamt entwertet Herkunftsnachweise für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), die Strom an Verbraucher liefern. Nach der Entwertung können Herkunftsnachweise nicht weiter gehandelt oder anderweitig genutzt werden.

Der Endverbraucher und Stromkunde kann Herkunftsnachweise nicht selbst entwerten. Dies gilt im Übrigen auch für Unternehmen, die die Information des Herkunftsnachweises beispielsweise für ihre Energiebilanzierung (bzw. CO<sub>2</sub> -Bilanzierung) nutzen wollen. Stromkunden sind keine Registerteilnehmer.

Alle Akteure – Elektrizitätsversorger, Händler, Dienstleister, Anlagenbetreiber etc. –, die das Register nutzen möchten, müssen sich einmal im Register registrieren. Für die Nutzung des Registers fallen Gebühren an.

## **Wie ist der Zusammenhang zwischen Herkunftsnachweisen und der Stromkennzeichnung?**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Herkunftsnachweisen sind im § 42 EnWG geregelt. Dieser besagt, dass der Stromlieferant, beispielsweise das örtliche Stadtwerk, seinen Kundinnen und Kunden den Mix der Energieträger des gelieferten Stroms (bspw. Kohle, Gas oder erneuerbare Energien) ausweisen muss; dies ist die sog. Stromkennzeichnung. Gehören zu dem Strommix des Stromlieferanten auch direkt vermarktete erneuerbare Energien (also hier kein EEG-Strom), so muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen Herkunftsnachweise verwenden und beim Umweltbundesamt entwerten. Spätestens ab dem 1. November eines Jahres hat der Stromlieferant seinen Kundinnen und Kunden jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben.

Die Verpflichtung zur Nutzung der Herkunftsnachweise gilt gem. § 66 Absatz 9 EEG, § 118 Absatz 5 EnWG ab dem Tag, an dem das Herkunftsnachweisregister (HKNR) des Umweltbundesamtes seinen Betrieb aufnimmt. Die vollständige Inbetriebnahme des Registers wird voraussichtlich zum 01.01.2013 erfolgen. Das bedeutet eine Umstellung der Stromrechnung mit Aufnahme der Information nach § 42 EnWG spätestens ab November 2014.

## **3 Fragen zu Ökostrom**

### **Belegen die Herkunftsnachweise, dass Ökostrom aus der Steckdose fließt?**

Nein, Herkunftsnachweise besagen nicht, dass der Strom, den Sie physikalisch gesehen verbrauchen, tatsächlich in einer Erneuerbare-Energien-Anlage produziert wurde. Es liegt in der physikalischen Eigenschaft von Strom, immer den kürzesten Weg zu nehmen. Der Gegenwert des Herkunftsnachweises, eine Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien, wurde erzeugt und fließt in den allgemeinen „Stromsee“. Bilanzuell wird Ihnen dieser zugewiesen.

## Woher kommt der Strom (Ökostrom), den ich beziehe?

Strom weist als Handelsware viele Besonderheiten auf, die ihn von anderen Handelsprodukten unterscheidet. Eine grundlegende physikalische Eigenschaft von Strom ist seine Homogenität:

Elektrische Energie wird in Kraftwerken aus verschiedenen Energiequellen erzeugt (z. B. Kohle, Gas, erneuerbare Energien) und über das Stromnetz an die Haushalte verteilt. Nach der Stromerzeugung und der Einspeisung in das Stromnetz kann elektrische Energie nicht mehr dem Kraftwerk oder einem Energieträger, aus dem sie erzeugt wurde, zugeordnet werden. Kurz gesagt: Strom ist gleich Strom! Das Stromnetz ist mit einem See und seinen Zu- und Abflüssen vergleichbar. Der See wird durch das Wasser unterschiedlicher Flüsse gespeist. Aus welchem Fluss das Wasser im See stammt, ist nicht mehr zu unterscheiden.

Ein eigenes Netz für Strom aus erneuerbaren Energien gibt es nicht. Deshalb fließt der in einem konventionell befeuerten Kraftwerk (z.B. Kohlekraftwerk) erzeugte Strom in dasselbe Stromnetz wie der Strom, der aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Aus physikalischen Gründen fließt der Strom dann zu den nächstgelegenen Stromverbrauchern im Stromnetz – auch wenn dies Ökostromkunden sind.

## Was unterscheidet einen Herkunftsnachweis von einem Ökostromlabel?

Ein Herkunftsnachweis besagt, dass eine Megawattstunde (MWh) Strom aus einer Anlage, die erneuerbare Energie erzeugt, ins Stromnetz eingespeist wurde. Also: Der Herkunftsnachweis sagt, dass Strom aus erneuerbaren Energien stammt.

Ein Ökostromlabel ist ein Qualitätssiegel. Es enthält mehrere Informationen. Das Label garantiert dass der Strom, den ein Elektrizitätsversorger seinen Endkunden liefert – je nach Aussagegehalt des jeweiligen Labels – zu einem weit überwiegenden Teil oder vollständig aus erneuerbaren Energien stammt und weitere Kriterien erfüllt. Dazu gehört beispielsweise ein geringes Alter der Anlagen, so dass ein kontinuierlicher Neubau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung erfolgt. Oder es bescheinigt einen besonders umweltfreundlichen Betrieb der Anlage, beispielsweise hinsichtlich der Nutzung nachhaltig zertifizierter Biomasse. Also: Das Ökostromlabel besagt, dass der Strom nicht nur aus erneuerbaren Energien produziert ist, sondern *zusätzlich positive Wirkung auf die Umwelt hat*. Informationen zu den verschiedenen Labels finden Sie auf [label-online.de](http://label-online.de).

## Wie stehen Herkunftsnachweise und Ökostromlabel zueinander?

Herkunftsnachweise sind kein Ökostromlabel. Sie können aber für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Ökostromprodukte anbieten, sowie Organisationen, die Ökostrom zertifizieren, eine wertvolle Hilfe sein, indem sie Informationen zur Erzeugungsanlage bereitstellen. Neben den Mindestinhalten wie dem Datum der Inbetriebnahme oder Energieart, kann sich der Anlagenbetreiber zusätzliche Informationen auf dem Herkunftsnachweis vermerken lassen. Für alle zusätzlichen Angaben auf dem Herkunftsnachweis ist eine Prüfung durch einen Umweltgutachter erforderlich.

## Welchen Zweck haben Ökostromlabel?

Viele Stromkunden sind bereit, für Ökostrom einen höheren Preis zu bezahlen. Doch der Ökostrommarkt ist für Verbraucherinnen und Verbraucher undurchsichtig. Es gibt keine einheitliche Definition für Ökostrom und die Kriterien von Ökostromlabels sind nicht verbindlich vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Ökostromlabel können eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl des Energieversorgers und des Stromtarifes geben. Weil Ökostromlabel von unabhängigen Organisationen vergeben werden, erhält der Verbraucher eine größere Sicherheit über den angebotenen Stromtarif des Energieversorgers. Sie zertifizieren ein bestimmtes Stromangebot aufgrund von definierten Qualitätskriterien. Zwischen den verschiedenen Labeln gibt es jedoch große Unterschiede.

Z.B. gibt es Anforderungen, dass ein Biomassekraftwerk oder eine Photovoltaikanlage umweltschonend gebaut und betrieben werden oder dass der Elektrizitätsversorger die Mehreinnahmen in den Bau von neuen Erneuerbare-Energie-Anlagen investiert.

Unterschiedlich ist auch die Zusammensetzung des Stromproduktes, oftmals ist z.B. ein Anteil von Strom aus hocheffizienter Erdgas-Kraftwärmekopplung enthalten.

Nicht alle Label garantieren, dass ein zertifiziertes Ökostromprodukt auch ökologisch sinnvoll ist. Nur ca. 35 % aller Ökostromangebote werden durch ein Label zertifiziert.

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Umweltbundesamt  
Postfach 14 06  
06813 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/2103-0  
Telefax: 0340/2103 2285  
E-Mail: [info@umweltbundesamt.de](mailto:info@umweltbundesamt.de)  
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Fachgebiet: I 2 HKNR

Dessau-Roßlau, 28. September 2012